

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 8-4

Artikel: Die Grafschaft Oberengadin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Achter Jahrgang.

N^o 4.

August 1862.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Die Grafschaft Oberengadin. — Varianten zur Geschichte des Plappertkriegs aus Zindelins Constanzer Chronik S. 24. — Einige Notizen aus Lemnius Rhaetëis. — Die „wagenden Stüden“. — Ein gallischer Münzstempel. — Pierre sculptée à St-Maurice en Valais. — Antiquités celtiques découvertes à Evionnaz et à Antagne. — Imitations ou contrefaçons de la monnaie suisse; fabriquées à l'étranger aux 16^{ème} et 17^{ème} siècles. — Fragment einer römischen Inschrift von Augusta Rauracorum. — Neue Töpfernamen aus Augusta Rauracorum. — Anfrage. Grabkirche in Bürglen. — Bractéate de Totttau. — Protokoll der achtzehnten Versammlung der schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft. — Litteratur. — Beilage: Das altrömische Landhaus in Büelisacher, Kt. Aargau.

GESCHICHTE UND RECHT.

Die Grafschaft Oberengadin.

Als kürzlich die Lehnsverhältnisse des Schlosses Remüs einem Rechtsstreite unterworfen wurden, der vor dem graubündnerischen Obergerichte seine Erledigung fand, wurde unter den Verhandlungen auch das Patent des Bischofs Dionysius Grafen von Rost producirt, in dem er der Familie Planta das Erbmarschallamt neuerdings bestätigt. Dieses Patent vom Jahre 1788 beruft sich unter anderm darauf, dass schon 1139 besagter Familie die Grafschaft Oberengadin übertragen worden sei. Indem es jedoch dieser behaupteten Thatsache, wenigstens gegenwärtig, an der erforderlichen Beglaubigung gebricht, mag es nützlich sein, dasjenige, was sich in noch vorhandenen Urkunden auf die Grafschaft Oberengadin bezieht, zusammen zu stellen.

Im Jahre 1139 verkauften Dedalrich und Adelbert Grafen zu Gamertingen mit ihrer Mutter und durch den Willen ihrer Kinder, unter Mitwirkung Eberhards von Sax als Vogtes der Grafen, dem Bischofe und der Kirche zu Chur ihr Eigenthum in Zutz, Samaden und Scanf, auch in Campolovasc, zu Bevers und Madulen, die Zehntkirchen St. Peters (zu Samaden) und Lucii (zu Zutz), mit allem Gesinde, mit Alpen, Weiden und Grundstücken, Feldern und Wiesen, Kraut und Laub zu Berg und Thale, angränzend an Pontalt und die Quelle Pulpugna, an das Wasser, das in den weissen See abfließt, und an das Wasser von Campfer. Der Bischof empfing diesen Besitz unter Mitwirkung des Grafen Rudolf von Bregenz, und seines Advocatus Umbert. (Von Mohr. Cod. dipl. Raet. I. No. 117. S. 160.)

Die nur zum Scheine vorbehaltene *quarta falcidia*, welche Saelatanum, St. Mauriz und Pontresina umfasste, wurde am gleichen 22. Jan. ebenfalls, aber in zwei besondern Instrumenten, ausgehändigt. (Ibid. No. 118 und 119. S. 164, 165.)

Wie man sieht, war in diesem Kaufe jedoch durchaus nichts grafschaftliches, d. h. keinerlei Gerichtsbarkeit erworben worden. Da jedoch die Besitzung Pontre-

sina nicht um einen Geldwerth, sondern *pro remedio animae* abgetreten wird, so erhellt hieraus der besondere Affectionswerth der letztern Abtretung, und derselbe ergibt sich aus der militärischen Wichtigkeit des Ortes, an der Gränze des Bisthums, mithin auch Germaniens. Auch anderseits lässt sich die Wichtigkeit des Vertrages unmöglich verkennen, wenn man erwägt, dass der Gaugraf Churrhätiens und der Advocatus des Stifts das Bisthum als Käufer vertreten. Auch die päpstliche Bestätigung des Prädiums zu Zutz durch Innocenz II., welche bald nach dem Abschluss des Vertrages (11. April) erworben wurde, beweist, welche Bedeutung man jenem Besitzeswechsel im öffentlichen Rechte beimass. Sie ward nur mit der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, dass der Bischof seine Besetzung nicht verlehne, sondern selbst verwalte. (Von Mohr. Ibid. I. No. 120. S. 165.)

Das Bisthum liess, wie man aus einer sofort zu erwähnenden Urkunde ersieht, Oberengadin durch einen Kanzler verwalten, der die Rechte des Bisthums zu wahren hatte, und zu verhüten, dass keine Güter der Genossenschaft (*societas*) entfremdet werden. Es bestand demnach in Oberengadin eine Genossenschaft, welche die bischöflichen Güter genoss, gegen die Verpflichtung, die Gränze zu schirmen, und ihr Besitzstand wurde durch den Kanzler in gesetzlicher Ordnung erhalten. Da Pontresina als Ehrenbesitz des Bisthums zu gelten hatte, so war es natürlich, dass gerade auch die dortigen Ministerialen des Bisthums, die Familie de pont zarisino, das Ehrenamt über die Genossenschaft Namens des Bisthums zu verwalten bekamen. Drei volle Menschenalter blieb auch allem Anscheine nach die Familie de pont zarisino im Besitz ihres Ehrenamtes. Unter Bischof Volkard von Neuenburg, einem eifrigen Gibellinen, wurde aber der Kanzler Tobias »*culpīs suis exigentibus*« auf einem Landtage durch die Canoniker, Vasallen und Ministerialen des Bisthums feierlich entsetzt *per communem sententiam*. An seiner Stelle erhielt nun Andreas Planta von Zutz am 18. Mai 1244 das Kanzleramt. (Von Mohr. Ibid. I. No. 220. S. 334.)

In dem demselben ausgestellten Lehnbriefe wird nun namentlich erwähnt, dass der Kanzler *jura comitatus nostri supra pontalt et hominum usque malongum* zu verfechten habe. Hier erscheint demnach der Ausdruck *comitatus*, und es ist unzweifelhaft, dass man aus dieser Urkunde die Annahme entlehnt hat, Oberengadin sei eine Grafschaft gewesen, woran sich das weitere durch Schlussfolgerung knüpfen mochte, sie sei als solche von dem Grafen von Gamertingen erkaufte und sofort an das Haus Planta übertragen worden. Allein da der Kanzler seinem Bestellbriefe nach nur in den Eigenschaften eines Kanzlers, nicht in jenen eines Richters auftritt, und er nur die Grafschaftsrechte zu wahren hat, so kann Andreas Planta jedenfalls nicht als Grafe von Oberengadin betrachtet werden, und da überdiess der *comitatus* in einem augenscheinlichen und nahen Verhältniss zur *societas* steht, so fragt sich jedenfalls, ob *comitatus* hier nicht weit mehr in seiner militärischen Bedeutung zu fassen sei, als in seiner bürgerlichen. Es handelte sich hier um ein Heergefolge, eine Kriegsgemeinde, die ohne Zweifel eine municipale Verfassung hatte, die als Corporation in einem strikten Lehnsverband zum Bisthum stand, und unter sich ein Näherrecht auf die Lehnsgüter besass.

Dass von dieser Uebertragung des Kanzleramts von Oberengadin sich der Reichtum und das Ansehen des Planta'schen Hauses datirt, dessen schon Lemnius in

seiner Rhaëteis Ges. 1. V. 653 ff. erwähnt, ergibt sich ohne besondern Nachweis. Gleichwohl ist in allen Urkunden, den Planta'schen Erwerb betreffend, auch nicht eine Spur von Grafschaft zu entdecken. Vielmehr erscheint der viel begünstigte Gründer des Hauses stets nur mit dem Titel *minister de Zutz.* Lemnius schreibt nun zwar dem Hause Planta *summa potestas* zu, was wieder auf die Annahme des bischöflichen Patents von 1788 zurückleiten könnte. Es erwähnt den Besitz der Fischerei in den Seen, des Vogelfangs, der Jagd, der Alpen und Erzgruben. Allein an der Hand der Urkunden bei Mohr lässt sich der allmähliche Anwachs des Planta'schen Hausbesitzes ganz genau verfolgen. Man bemerkt, dass es der Besitz von baarem Gelde war, wodurch Andreas Planta sich so emporschwang, und wesshalb er Lehen und Verpfändungen vom Bisthum und Domcapitel erwerben, und selbst mehrere Lehen der vermuthlich verarmenden Familie de pont zarisino an sich ziehen konnte. Die Erzgruben an Valdera waren königliches Lehen, diejenigen zu Tinzen hatten sie mit Marmels gemeinschaftlich. Ein nicht zu übersehender Umstand ist wohl auch die von Bischof Volkard von Neuenburg unternommene Erbauung der Veste Guardaval am Fusse des Albulapasses. Sollte vielleicht der Bau dieser Veste eine politische Nothwendigkeit gewesen sein, um Planta das nöthige Gewicht gegenüber den ihren Thurm behauptenden Pontresinern zu gewähren? Zu der *summa potestas* des Lemnius gehörte, wenn irgend etwas, auch die Kastellanei.

K.

Varianten zur Geschichte des Plappertkriegs aus Zindelins Constanzer Chronik S.24.

Anno 1458 do hielten burgermeister vnd Rath, auch gemeindt Schiessgesellen zue Constantz den Fürsten vnd Herren Rittern vnd knechten vnd andern Erbaren leüthen ihren guotten Fründen zu ehm Kurtzweil vnd dienst ein schiessen, darin 13 fahnen frey Auenturen vsgeben vnd darumb mit dem Armbrust schiessen vnd kurtzweillen lassen vff Sontag zue mitten Augstmonats vnd seind dis die gaben. Das erst ein verdeckt pferdt fir 24 fl., mehr eins fir 16 fl., mehr eins fir 14 fl., mehr eins fir 10 fl. Item ein oxsen fir 8 fl. vnd volgents die vberige gaben. Vnd seind auff disem schiessen grosse gsellschafften gewesen. Nuhn wahr vff dem inneren brüel ain Zerwäffens bey dem schiessen von etlichen aidgnossen von des pfeils wegen, also daz einer von Zürich genant Heinrich Waldman geschlagen vnd von einem genant der bruner zu der erdt geworffen, dardurch ein grausamer aufflauff wardt. Es wardt auch damals Hans von Capel burgermeister zue Costantz gestossen vnd in dem getreümel geschlagen, es wardt aber alles verricht, aber vber solche verrichtung eilt der genant waldman gehn Lucern vnd verklagt die von Costanz, daz man sich dessen annam vnd sagtend, wo ein Har ausgeraufft wehre, da miesten die von Costantz etliche guldin darfir geben, vnd nament zum ersten ein pöffel volck ahn sich bey 800 man, die ziehent heraus biss gehn Weinfelden in der wochen vohr Creitz-erhöhung im Herbst vnd vermainten denen von Costantz die frücht zu wiesten, also auff des heiligen Creutz abend schickten die von Überlingen denen von Costanz 500 man, die von Lindau 200 man, die von Buochhorn auch etlich, des warden die aidgenossen zu Weinfelden gewahr vnnnd stercktend Sie (sich) aus den ländern biss ihr etliche tausend wahren. Was sich aber diss kriegs halber weiter verlofften findt ich nit, dan daz ich sonst gehört, die aidgenossen Seiend bald zerlofften.